

15. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jasenka Villbrandt (Bündnis 90/Die Grünen)

vom 03. November 2004 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. November 2004)
und **Antwort (Zwischenbericht und Schlussbericht)**

Zuwanderungsgesetz: „Humane Auslegung des § 1a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in den Bezirken sicherstellen“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zwischenbericht

1. Ist dem Senat bekannt, dass einige Bezirksämter den § 1a AsylbLG so anwenden, dass eine große Anzahl der Flüchtlinge in Berlin keinerlei Geld- und/oder Sachleistungen erhalten?

Zu 1.: Dem Senat ist bekannt, dass einige Bezirksämter in Anwendung des § 1 a AsylbLG Leistungen vollständig versagen. Wie groß die Anzahl der Versagungen ist, ist dem Senat bislang nicht bekannt.

2. Wie vielen Flüchtlingen wurde 2002, 2003 und 2004 jegliche Hilfe von zuständigen Sozialämtern abgelehnt bzw. entsagt? (Bitte nach Bezirken auflisten)

3. Wie viele Entsaugungen wurden nach einem Gerichtsverfahren wieder rückgängig gemacht? (Bitte nach Bezirken auflisten)

4. Aus welchen Gründen erfolgte die Ablehnung bzw. die vollständige Entsaugung der Hilfe?

Zu 2. - 4.: Zu den Fragen 2. bis 4. liegen dem Senat keine statistischen Daten vor. Daher ist unmittelbar nach Eingang der Kleinen Anfrage eine Umfrage unter den Bezirksämtern durchgeführt worden, deren Ergebnis jedoch noch nicht vorliegt. Es wird daher insoweit um Fristverlängerung bis zum 17.12.2004 gebeten, um die erforderlichen Auskünfte einholen zu können.

5. Beabsichtigt der Senat eine Überarbeitung der Ausführungsvorschrift (AV) zum § 1a AsylbLG im Sinne einer humanitären Auslegungspraxis für die Betroffenen, insbesondere nach Inkrafttreten des neuen Zuwanderungsgesetzes am 01.01.2005?

Zu 5.: Ja.

6. Wenn ja, welche Änderungen sind geplant, wie wird insbesondere zukünftig mit der umstrittenen Stichtagsregelung (01.08.1998) umgegangen?

Zu 6.: Im Rahmen der Änderung der AV § 1a AsylbLG wird die Stichtagsregelung, die auf einen politischen Kompromiss in der zurückliegenden Legislaturperiode zurückgeht, einer eingehenden Prüfung unterzogen. Die erforderlichen Abstimmungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

7. Wie will der Senat sicherstellen, dass eine einheitliche humanitäre Anwendung in den Bezirken angewandt wird?

Zu 7.: Die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz stellt eine Bezirksaufgabe im Sinne des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes dar. Eine Fachaufsicht des Senates oder der Hauptverwaltung über die Bezirksverwaltungen ist für diese Aufgaben nicht vorgesehen. Aus diesem Grunde war und ist es zur Sicherstellung der einheitlichen Umsetzung des § 1a AsylbLG erforderlich, eine Ausführungsvorschrift zu erlassen, zu deren Einhaltung die Bezirksämter nach § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes verpflichtet sind.

8. Sind diesbezüglich Gespräche mit den Wohlfahrtsverbänden, dem Flüchtlingsrat Berlin und anderen Organisationen geführt worden oder sind solche Gespräche geplant; wenn nein, warum nicht; wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Zu 8.: Es haben verschiedene Gespräche stattgefunden, in denen die Erfahrungen aus der Praxis aufgenommen und die seinerzeit beabsichtigten Änderungen der AV § 1a AsylbLG dargestellt worden sind.

Berlin, den 06. Dezember 2004

In Vertretung

Dr. Petra Leuschner
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Soziales und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Dezemb. 2004)

Schlussbericht

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Ist dem Senat bekannt, dass einige Bezirksämter den § 1a AsylbLG so anwenden, dass eine große Anzahl der Flüchtlinge in Berlin keinerlei Geld- und/oder Sachleistungen erhalten?

Zu 1.: Siehe Beantwortung im Zwischenbericht vom 06.12.2004.

2. Wie vielen Flüchtlingen wurde 2002, 2003 und 2004 jegliche Hilfe von zuständigen Sozialämtern abgelehnt bzw. entzogen?(Bitte nach Bezirken auflisten)

Zu 2.: Das Ergebnis der Umfrage unter den Bezirksämtern ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Eine Reihe von Bezirksämtern bzw. Geschäftsbereiche der Bezirksämter haben im Rahmen der Beantwortung geltend gemacht, dass eine Auszählung aller Fälle der Jahre 2002 bis 2004 angesichts der personellen Situation und der zum 01.01.2005 eintretenden Veränderungen (wie das Inkrafttreten des SGB II und des SGB XII) nicht, nur teilweise bzw. nur als Schätzung möglich sei.

Bezirksamt	Anzahl der Personen, deren Leistungen					
	§ 1a Nr. 1 AsylbLG („um-zu-Regelg.“) eingestellt			§ 1a Nr. 2 AsylbLG („fehlende Mitwirkung“) eingestellt		
	2002	2003	2004	2002	2003	2004
Charlbg.-Wilmdf. - Soz	keine Angaben möglich					
- Jug	0	0	0	0	0	0
Friedrh.-Kreuzbg. - Soz	keine Angaben möglich		0	keine Angaben möglich		0
- Jug	0	0	0	0	0	0
Lichtenberg - Soz	keine Fälle erinnerlich					
- Jug	0	0	0	0	0	0
Marz.-Hellersdf. - Soz	keine Angaben möglich					
- Jug	0	0	0	0	0	0
Mitte - Soz	keine Angaben möglich	ca. 100	ca. 70	keine Angaben möglich	ca. 10	ca. 5
- Jug	0	0	0	0	0	0
Neukölln - Soz	0	0	0	0	0	0
- Jug	keine Angaben möglich					
Pankow - Soz	keine Angaben möglich		0	keine Angaben möglich		0
- Jug	keine Angaben möglich					
Reinickendorf - Soz	25	20	15	5	4	0
- Jug	0	0	0	0	0	0
Spandau -Soz	keine Angaben möglich					
- Jug	0	0	0	0	0	0
Stegl.-Zehlendf. - Soz	keine Angaben möglich					
- Jug	Keine Rückmeldung					
Temp.-Schönebg. -Soz	Keine Rückmeldung					
- Jug	0	0	0	0	0	0
Trept.-Köpenick - Soz	0	0	0	0	0	0
- Jug	0	0	0	0	0	0

3. Wie viele Entziehungen wurden nach einem Gerichtsverfahren wieder rückgängig gemacht? (bitte nach Bezirken auflisten)

Zu 3.: Seitens des Bezirksamtes Reinickendorf - Geschäftsbereich Soziales - sind nach dortiger Auskunft im Jahre 2002 4, im Jahre 2003 4 sowie im Jahre 2004 3 Entscheidungen zugunsten einer Leistungseinstellung aufgrund von Gerichtsentscheidungen rückgängig gemacht worden.

Der Geschäftsbereich Soziales des Bezirksamtes Mitte hat nach dortiger Auskunft aus dem selben Grunde im Jahre 2003 eine Leistungseinstellung rückgängig ge-

macht.

Weitere Korrekturen aufgrund entsprechender Gerichtsentscheidungen sind nicht angegeben worden.

4. Aus welchen Gründen erfolgte die Ablehnung bzw. die vollständige Entziehung der Hilfe?

Zu 4.: Der Gesetzeswortlaut sieht vor, dass Leistungsberechtigte, die eine Duldung besitzen oder vollziehbar ausreisepflichtig sind bzw. deren Familienangehörige und die eingereist sind, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen (§ 1a Nr. 1 AsylbLG) oder bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen

„aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können“ (§ 1a Nr. 2 AsylbLG), Leistungen nur erhalten, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist.

In der Praxis bedeutet die zweite Alternative in der Regel, dass die betroffenen Menschen nicht an der Beschaffung der für eine Abschiebung erforderlichen Personaldokumente mitgewirkt haben.

Die Verteilung der Fälle, in denen die Leistungen versagt worden sind, auf die beiden Tatbestände ist aus der zu Frage 2. abgebildeten Tabelle ersichtlich.

5. Beabsichtigt der Senat eine Überarbeitung der Ausführungsvorschrift (AV) zum § 1a AsylbLG im Sinne einer humanitären Auslegungspraxis für die Betroffenen, insbesondere nach Inkrafttreten des neuen Zuwanderungsgesetzes am 01.01.2005?

6. Wenn ja, welche Änderungen sind geplant, wie wird insbesondere zukünftig mit der umstrittenen Stichtagsregelung (01.08.1998) umgegangen?

7. Wie will der Senat sicherstellen, dass eine einheitliche humanitäre Anwendung in den Bezirken angewandt wird?

8. Sind diesbezüglich Gespräche mit den Wohlfahrtsverbänden, dem Flüchtlingsrat Berlin und anderen Organisationen geführt worden oder sind solche Gespräche geplant; wenn nein, warum nicht; wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Zu 5. bis 8.: Siehe Beantwortung im Zwischenbericht vom 06.12.2004.

Berlin, den 20. Dezember 2004

In Vertretung

Dr. Petra L e u s c h n e r

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Soziales und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Dezemb. 2004)